§	Stichwort	Geschäftszeichen	U, Bd, Bs	Jahr	Datum	Inhalt des Urteils/Beschlusses/Bescheides des FG des Landes Brandenburg
§ 48 FGO §§ 709, 714 BGB, § 12 EStG,	Klagerecht einer Personengesellschaft, Werbungskosten oder Betriebsausgaben	2 K 762/00	U	01	17.10.	Ergeht ein Feststellungsbescheid, in dem die Einkünfte einer Personengesellschaft einheitlich und gesondert festgestellt werden , so ist die Personengesellschaft durch diese Feststellungen zwar selbst nicht betroffen, da sich die Feststellungen über die Folgebescheide nur bei den Gesellschaftern auswirken und diese beschweren. Gleichwohl ergibt sich aus § 48 Abs. 1 Nr. 1 FGO dass das Klagerecht von der Personengesellschaft wahrgenommen wird, die hierbei durch ihre nach Gesellschaftsrecht vertretungsberechtigten Gesellschafter handelt. Die Personengesellschaft wird dabei in gesetzlicher Prozessstandschaft für ihre Gesellschafter tätig. Ist die Personengesellschaft für ihre Gesellschafter tätig, so wird sie hierbei nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 FGO durch ihre zur Vertretung berufenen Geschäftsführer vertreten. Wer zur Vertretung berufen ist, bestimmt sich nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrags bzw. - bei Fehlen einer vertraglichen Regelung - nach den gesetzlichen Vorschriften, im Fall der Gesellschaft bürgerlichen Rechts somit nach §§ 709, 714 BGB. Besteht nach der vertraglichen Regelung lediglich eine Gesamtvertretungsbefugnis aller Gesellschafter, so können diese nur gemeinsam Klage erheben. Die Klageschrift muss dementsprechend aller Gesellschafter als für die Gesellschaft handelnde Personen ausweisen. Haben die Gesellschafter eine Gesamtvertretungsregelung vereinbart, so ist die Gesellschaft auch nur nach Maßgabe dieser Gesamtvertretungsregelung handlungsfähig; den Gesellschaftern steht es frei, eine Einzelvertretungsregelung entweder vollständig oder aber für den Bereich der gerichtlichen bzw. außergerichtlichen Vertretung zu vereinbaren. Nach § 9 Abs. 1 S. 1 EStG sind Werbungskosten Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen. Werbungskosten sind danach alle Aufwendungen, die durch die Erzielung steuerpflichtiger Einnahmen veranlasst sind. Sind die Aufwendungen nicht nur durch die Erzielung steuerpflichtiger Einnahmen veranlasst, sondern sind sie zugleich auch privat, d.h. durch die Lebensführung des Steuerpflichtigen veranlasst, so sind sie nach dem Abzugs- und Aufteilungsverbot des § 12 S. 1 Nr. 1 S. 2 EStG steuerlich jedoch nicht abziehbar. Nach Maßgabe des § 12 S. 1 Nr. 1 S. 2 EStG sind Aufwendungen für Reisen in das Ausland daher nur als Werbungskosten abziehbar, wenn die Aufwendungen objektiv durch besondere berufliche Gegebenheiten veranlasst sind und nach Anlass der reise, dem vorgesehenen Besuchs- und Sprachprogramm und der tatsächlichen Durchführung die Befriedigung privater Interessen nahezu ausgeschlossen ist. Für eine berufliche Veranlassung spricht, dass ein unmittelbarer betrieblicher (beruflicher) Anlass besteht, weil etwa ein Geschäftsfreund besucht oder ein Vortrag gehalten wird. Fehlt ein solcher unmittelbarer betrieblicher Anlass und wird die Auslandsreise mit einer Gruppe unternommen, so ist ein Kriterium für eine berufliche Veranlassung, dass die Auslandsreise auf die besonderen betrieblichen oder beruflichen Bedürfnisse der Teilnehmer zugeschnitten sind. Erforderlich ist weiterhin, dass der Teilnehmerkreis im Wesentlichen gleichartig (homogen) ist. Gegen die berufliche Veranlassung spricht hingegen, dass die Reiseroute weit auseinander gezogen und mit häufigem Ortswechsel verbunden ist und dass die besuchten Orte auch beliebte Ziele des Tourismus sind. Dabei kann die Gestaltung der Wochenenden und Feiertage nicht außer Acht bleiben. Schließlich muss das Reiseprogramm straff organisiert sein, und die Teilnahme des Steuerpflichtigen an dem Programm muss zur Überzeugung des Gerichts feststehen.
§§ 17 ff. AO	abweichende Zuständigkeit	1 K 2189/98 AO	Bd	99	04.01.	Die örtliche Zuständigkeit ist in den Vorschriften der §§ 17 ff. AO geregelt. Von den gesetzlichen Zuständigkeitsregeln kann nach § 27 AO nur dann abgewichen werden, wenn die FinBeh, die nach den Vorschriften der Steuergesetze örtlich zuständig ist, über die Übernahme der Besteuerung durch eine andere FinBeh mit dieser Einvernehmen erzielt und wenn der Betroffene zustimmt. Die abweichende Zuständigkeit ist eine bloß interne Maßnahme der FinVerw, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Es ist nicht vorgesehen, dass der Bürger einem Streit mit der für ihn gesetzmäßig zuständigen Behörde dadurch aus dem Wege gehen kann, dass er sich eine andere Behörde gleichsam aussucht.

§	Stichwort	Geschäftszeichen	U, Bd, Bs	Jahr	Datum	Inhalt des Urteils/Beschlusses/Bescheides des FG des Landes Brandenburg
§ 88 AO	tatsächliche Verständigung	4 K 1141 / 98 E,U	U	99	02.11.	Die Stpfl. sind durch die von ihnen unterschrieben Erklärung über eine tatsächliche Verständigung im Steuerrecht an die dort getroffenen Vereinbarungen gebunden und mit materiellen Einwendungen ausgeschlossen. Eine Willensbestimmung durch Drohung ist widerrechtlich, wenn der angestrebte Zweck rechtswidrig ist. Das Wesen einer tatsächlichen Verständigung besteht darin, dass die Beteiligten im Interesse einer schnellen einvernehmlichen Lösung inhaltlich aufeinander zugehen, d.h. das Ergebnis regelmäßig etwas günstiger für den Stpfl. ausfällt als im Rahmen einer Schätzung.
§ 88 AO	tatsächliche Verständigung	3 K 1353/00	U	01	13.11.	Der Wirksamkeit der tatsächlichen Verständigung für die in Rede stehenden Umsatzsteuer- und Gewerbesteuermessbetragsfestsetzungen steht nicht entgegen, dass die Verständigung im Rahmen der Einkommensteuer getroffen wurde.
§ 88 AO, § 162 AO	tatsächliche Verständigung, Schätzung	2 K 1649/00	U	01	12.12.	In Fällen erschwerter Sachverhaltsermittlung ist eine sogenannte tatsächliche Verständigung über die tatsächlichen Merkmale, die der Besteuerung zugrunde zu legen sind grundsätzlich zulässig. Zwar sind Vergleiche über Steueransprüche wegen der Gesetzmäßigkeit und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung nicht möglich. Allerdings dient es in Fällen erschwerter Sachverhaltsermittlung der Förderung und Beschleunigung des Besteuerungsverfahrens und allgemein dem Rechtsfrieden, besondere Vereinbarungen über eine bestimmte (steuerliche) Behandlung von Sachverhalten (nicht aber über das anzuwendende Recht) zuzulassen. Tatsächliche Verständigungen betreffen in der Regel (nur) einen jeweils zu beurteilenden Besteuerungssachverhalt und dienen dem Ziel, insoweit Unsicherheiten und Ungenauigkeiten zu beseitigen. Sie sind wirksam, sofern sie nicht zu einem offensichtlich unzutreffenden Ergebnis führen. Zudem ist erforderlich, dass auf Seiten der Finanzbehörde ein Amtsträger beteiligt ist, der zur Entscheidung über die Steuerfestsetzung befugt ist. Werden die Besteuerungsgrundlagen von den Beteiligten im Wege der tatsächlichen Verständigung einvernehmlich geschätzt, liegt nach der Auffassung des Senats ein offensichtlich unzutreffendes Ergebnis allenfalls dann vor, wenn sich eine entsprechende Schätzung (nur) des FA als nichtig i.S.d. § 125 Abs. 1 AO erweisen würde. Ein Verwaltungsakt ist nach § 125 Abs. 1 AO nichtig, soweit er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offenkundig ist. Offenkundig ist der Fehler, wenn ein verständiger Dritter in Kenntnis aller in Betracht kommenden Umstände den Fehler in seiner besonderen Schwere zu erkennen vermag. Die Schätzung ist nicht schon deswegen rechtswidrig, weil sie von den tatsächlichen Verhältnissen abweicht, solche Abweichungen sind notwendig mit einer Schätzung verbunden, die in Unkenntnis der wahren Gegebenheiten erfolgt. Vielmehr ist eine Schätzung erst dann rechtswidrig, wenn sie den durch die Umstände des Falles gezogenen Schätzungsrahmen verlässt.
§ 90 Abs. 2 AO, § 158 AO	Geldverkehrsrechnung	4 V 342/99 E, G, U	Bs	99	07.04.	Die Buchführung und die Aufzeichnungen des Steuerpflichtigen sind der Besteuerung zugrunde zu legen, soweit nach den Umständen des Einzelfalls kein Anlass besteht, ihre sachliche Richtigkeit zu beanstanden. erhöhte Mitwirkungspflicht nach § 90 Abs. 2 AO, erhebliche Fehlbeträge
§ 121 AO § 4 BpO	Verwaltungsakt, Begründung USt-Sonderprüfung	1 K 992 / 96 AO	U	96	11.12.	Nach § 121 AO ist ein schriftlicher Verwaltungsakt zu begründen. Soweit dies zu seinem Verständnis erforderlich ist. Einer solchen bedarf es nach § 121 Abs. 2 AO dann nicht, soweit demjenigen, für den der VA bestimmt ist die Auffassung der Finanzbehörde über die Sach- und Rechtslage bereits bekannt oder auch ohne schriftliche Begründung für ihn ohne weiteres erkennbar ist. § 4 BpO ist auf USt-Sonderprüfungen nicht anzuwenden, weil es sich insoweit um besondere Außenprüfungen im Sinne des § 1 Abs. 2 BpO handelt.
§ 121 AO § 193 AO	Begründung Prüfungsanordnung, Zulässigkeit Ap bei Kleinstbetrieb	1 K 2175/97 AO	Bd	98	20.01.	Nach § 121 AO ist ein schriftlicher Verwaltungsakt zu begründen. Soweit dies zu seinem Verständnis erforderlich ist. Einer solchen bedarf es nach § 121 Abs. 2 AO dann nicht, soweit demjenigen, für den der VA bestimmt ist die Auffassung der Finanzbehörde über die Sach- und Rechtslage bereits bekannt oder auch ohne schriftliche Begründung für ihn ohne weiteres erkennbar ist. Der Stpfl. musste mit der Durchführung der Außenprüfung rechnen, da er zum Personenkreis gehörte, der gem. § 193 Abs. 1 AO grundsätzlich

§	Stichwort	Geschäftszeichen	U, Bd, Bs	Jahr	Datum	Inhalt des Urteils/Beschlusses/Bescheides des FG des Landes Brandenburg
						Außenprüfungen unterliegt. § 193 ff. AO sind auch auf Kleinstbetriebe anwendbar.
§ 122 AO, § 196 AO	Prüfungsanordnung, Bekanntgabe	3 V 863/00	Bs	00	22.05.	Gem. § 122 Abs. 1 AO ist ein Verwaltungsakt demjenigen bekannt zu geben, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird. Ist der Inhaltsadressat nicht hinreichend bestimmt (vgl. § 119 Abs. 1 AO) so ist der Verwaltungsakt nichtig. Allerdings können Zweifel über den Inhalt eines Steuerbescheides durch Auslegung behoben werden. Bei der Auslegung kommt es auf den Horizont des Bekanntgabeadressaten an.
§ 140 ff. AO	Aufzeichnungen Unsicherheitszuschlag	1 V 515/99 E	Bs	99	11.10.	Nach den Grundsätzen des § 90 Abs. 1 AO sind auch Steuerpflichtige, die nicht der Buchführungspflicht nach § 238 HGB oder § 141 AO unterliegen, verpflichtet, im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung die für die Besteuerung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen zu legen und die ihnen bekannten Beweismittel anzugeben. Für eine Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG, bei der der Steuerpflichtige nur die Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben anzugeben hat, bedeutet dies, er muss seine Aufzeichnungen so führen, dass er auf Verlangen des FA diese Angaben glaubhaft machen kann. Für einen erfolgreichen Antrag auf AdV ist es erforderlich, die entscheidungserheblichen Tatsachen gem. § 155 FGO i.V.m. § 294 Zivilprozessordnung glaubhaft zu machen. Eine AdV wegen unbilliger Härte kommt dann in Betracht, wenn durch die Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsakts dem Stpfl. wirtschaftliche Nachteile drohen, die nicht oder nur schwer wieder gutzumachen sind oder wenn die Vollziehung zu einer Gefährdung seiner wirtschaftlichen Existenz führen würde. Die Erhebung eines Unsicherheitszuschlags ist nicht zu beanstanden, wenn sich aufgrund der mangelnden Mitwirkung des Stpfl. Bei der Sachverhaltsaufklärung die Annahme aufdrängt der Stpfl. habe etwas zu verbergen oder such sonstige Vorteile.
§ 140 ff. AO	Herkunft der Mittel	3 V 930/99 E	Bs	99	12.10.	Es entspricht grundsätzlich kaufmännischer Übung, die geschäftlichen von den privaten Aufwendungen eindeutig und nachvollziehbar zu trennen.
§ 140 ff. AO	Geldverkehrsrechnung	5 V 2621/99	Bs	00	04.01.	Eine einzelne Stichprobe stellt keinen verwertbaren Mittelwert für eine Nachkalkulation dar, die für einen Zeitraum von 5 Jahren erstellt wurde. Die Feststellung von Anfangs- und Endbeständen für das private Bargeldvermögen oder für private Bank- oder Sparguthaben ist für eine Teilgeldrechnung in Form der privaten Geldverkehrsrechnung unerlässlich. Die Endbestände sind angelegte Beträge, die den Fehlbetrag erhöhen. Eine Geldverkehrsrechnung, die lediglich die Geldbewegungen festhält, erbringt den Nachweis für den ausgewiesenen Fehlbetrag nur unter der regelmäßig unwahrscheinlichen Annahme, dass keine Anfangsbestände vorhanden waren. Lassen sich auch aus den konkreten Umständen keine Anhaltspunkte für die Höhe der Lebenshaltungskosten finden, muss auf statistische Werte ausgewichen werden.
§ 140 ff. AO	Belegsammlung Gewinnermittlung	4 K 2330/98 E	U	00	27.01.	Gem. § 4 Abs. 3 Satz 1 EStG können Stpfl.., die nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse machen, und die auch keine Bücher führen und keine Abschlüsse machen, als Gewinn den Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ansetzen. Im Rahmen dieser Gewinnermittlung besteht keine Verpflichtung zur Aufzeichnung von Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben. Von der Verpflichtung nach § 22 UStG sowie anderen einzelnen gesetzlichen Aufzeichnungspflichten, z.B. § 4 Abs. 3 S. 5 und Abs. 7 EStG, abgesehen, kann zur Darlegung von Betriebseinnahmen und -ausgaben auch die Vorlage geordneter Belege genügen. Gem. § 90 Abs. 1 S. 2 AO kommt der Stpfl.. seiner Mitwirkungspflicht bei der Ermittlung des Sachverhalts insbesondere dadurch nach, dass er die für die Besteuerung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt. Zu diesen Beweismitteln gehört gem. § 92 S. 1 Nr. 3 AO i.V.m. § 97 AO auch die Vorlage von Urkunden. Hierunter fallen gem. § 97 Abs. 1 S. 1 AO auch Bücher, Aufzeichnungen und Geschäftspapiere und damit auch die Belege über Betriebseinnahmen und –ausgaben.

§	Stichwort	Geschäftszeichen	U, Bd, Bs	Jahr	Datum	Inhalt des Urteils/Beschlusses/Bescheides des FG des Landes Brandenburg
§ 140 ff. AO	Bewertung Anlage-vermögen, Buchführung	6 K 1168/98 E, U	U	00	01.03.	Vermögensgegenstände sind gem. § 7 Abs. 1 DMBilG in der DM-Eröffnungsbilanz mit ihren Wiederbeschaffungs- oder Wiederherstellungskosten (Neuwert), höchstens jedoch mit dem beizulegenden Wert (Zeitwert) anzusetzen. Bei der Ermittlung des Zeitwertes sind gem. § 7 Abs. 1 Satz 3 DMBilG die bisherige Nutzung der Vermögensgegenstände und ihr Zurückbleiben hinter dem technischen Fortschritt durch Wertabschlag zu berücksichtigen. Sofern ein Stpfl. seine Buchführung in fremde - möglicherweise nicht fachkundige - Hände legt, muss er sich die Versäumnisse des von ihm mit der Buchführung Beauftragten zurechnen lassen. Es bleibt ihm unbenommen, wegen der daraus entstehenden Nachteile gegen den von ihm Beauftragten vorzugehen. Soweit sich eine Buchführung als formell ordnungswidrig erweist, sinkt das Beweismaß für eine Schätzung von vornherein ab. Der Stpfl. hat seine Mitwirkungspflichten verletzt, indem er durch seine nicht ordnungsmäßige Buchführung dem Beklagten Anlass zu einer Schätzung der Besteuerungsgrundlagen gab.
§§ 140 ff. AO	Buchführungsmängel	4 V 2432/99	Bs	00	04.04.	Nach der im AdV-Verfahren gebotenen summarischen Prüfung genügt das Vorbringen des Stpfl. unter Berücksichtigung der Akten des FA in diesem Einzelfall nicht um ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der im Ergebnis der Bp ergangenen Bescheide zu begründen. Die Tatsache, dass die Bilanzen durch einen Steuerberater erstellt wurden bzw. dem Vortrag des Stpfl., es seien alle Rechnungen vorhanden, widerlegt nicht den fehlenden Bilanzenzusammenhang und die mangelnde Nachvollziehbarkeit der Anlagenverzeichnisse sowie der vorgenommenen Abschreibungen.
§ 140 ff. AO	Bargeldverkehrs-rechnung	1 V 386/00	Bs	00	17.08.	Bei einer Bargeldverkehrsrechnung handelt es sich um eine Ausgaben-Deckungsrechnung, die auf die Differenz zwischen getätigten Barausgaben und den zu ihrer Bezahlung zur Verfügung stehenden baren Mittel abstellt. Voraussetzung für die Aufstellung einer solchen Berechnung ist es, dass das zu Beginn der Berechnung zur Verfügung stehende Barvermögen sowie der monatliche Verbrauch an Bargeld festgestellt wird.
§§ 140 ff. AO	Aufzeichnungs-pflichten, Geldver-kehrsrechnung	6 K 986/00	U	01	29.08.	Zwar enthält § 4 Abs. 3 EStG keine Verpflichtung zur Aufzeichnung von Betriebseinnahmen und/oder Betriebsausgaben. Für den Kläger ergab sich jedoch gem. § 22 UStG eine Verpflichtung zur Aufzeichnung der vereinnahmten Entgelte, die nach § 140 AO unmittelbar auch für die Einkommensteuer wirkt. Bei der danach erforderlichen Aufzeichnung der Betriebseinnahmen sind die Ordnungsvorschriften der §§ 145,146 AO zu beachten. Nach § 146 Abs. 1 S. 1 AO müssen die Aufzeichnungen insbesondere vollständig und richtig sein. Dies gilt auch für die Aufzeichnungen die der Stpfl. freiwillig führt. Die Buchführung ist nach § 158 AO der Besteuerung nicht zugrunde zu legen, wenn mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit feststeht, dass einzelne Geschäftsvorfälle nicht in der Buchführung dargestellt sind. Ein ungeklärter Vermögenszuwachs rechtfertigt selbst bei einer formell ordnungsgemäßen Buchführung die Annahme, dass höhere Betriebseinnahmen erzielt als gebucht wurden. Mit einem ungeklärten Vermögenszuwachs ist ein eigenständiger Schätzungsgrund gegeben. Wer behauptet, dass er Rechte, die auf seinen Namen lauten, oder Sachen, die er besitzt, nur als Treuhänder innehabe oder besitze, hat auf Verlangen nachzuweisen, wem die Rechte oder Sachen gehören; anderenfalls sind sie ihm regelmäßig zuzurechnen (§ 159 Abs. 1 AO). Das Treuhandverhältnis muss auf ernst gemeinten und klar nachweisbaren Vereinbarungen zwischen Treugeber und Treuhänder beruhen und tatsächlich durchgeführt werden. Derjenige der Betriebseinnahmen nicht erklärt, soll keine Vorteile daraus zeihen können, dass das genaue Ausmaß einer solchen Unterlassung nicht feststeht. Der Geldverkehrsrechnung liegt der Gedanke zugrunde, dass ein Steuerpflichtiger in einem überschaubaren Zeitraum nicht mehr Geld ausgeben kann, als ihm aus Einkünften und sonstigen Quellen zufließt.
§§ 140 ff. AO	Vermögenszu-wachsrechnung	5 V 1507/01	Bs	02	13.02.	Bei einer formell ordnungsmäßigen Buchführung rechtfertigt ein ungeklärter Vermögenszuwachs aus einer Vermögenszuwachsrechnung oder ein ungeklärter Ausgabenüberschuss aus einer Geldverkehrsrechnung die Annahme, dass höhere Betriebseinnahmen erzielt und höhere Privatentnahmen getätigt als gebucht wurden, womit ein eigenständiger Schätzungsgrund und ein ausreichend sicherer Anhalt für die Höhe der

§	Stichwort	Geschäftszeichen	U, Bd, Bs	Jahr	Datum	Inhalt des Urteils/Beschlusses/Bescheides des FG des Landes Brandenburg
						Zuschätzung gegeben sind. Ein Steuerpflichtiger braucht für private Anschaffungen seiner Ehefrau weder eine Buchführung einrichten noch einen Nämlichkeitsnachweis erbringen. Der Steuerpflichtige ist zwar zur Auskunftserteilung und zur Mitwirkung verpflichtet, muss aber keinen in sich geschlossenen Nachweis über die Herkunft seines Privatvermögens führen. Bleibt die Herkunft eines bestimmten Vermögens trotz Ausschöpfung aller Erkenntnismittel ungeklärt, so ist nach den Grundsätzen der objektiven Beweislast zu verfahren.
§ 140 ff. AO § 162 AO	Geldverkehrsrechnung	5 V 146/99 E, U, G, AO	Bs	99	15.04.	Die Geldverkehrsrechnung ist eine Schätzungsmethode, die - richtig angewendet - so zuverlässig ist, dass sie selbst das Ergebnis einer formell ordnungsmäßigen Buchführung widerlegen und in Höhe der festgestellten Fehlbeträge nicht verbuchte Betriebseinnahmen nachweisen kann. Die Geldverkehrsrechnung beruht auf dem Grundgedanken, dass ein Steuerpflichtiger nicht mehr Geld ausgeben kann, als ihm aus Einkünften oder sonstigen Quellen zufließt. Die Geldverkehrsrechnung kann durchgeführt werden als Gesamtrechnung, die sich auf den betrieblichen und privaten Teil erstreckt, oder als Teilrechnung, die sich auf den betrieblichen oder außerbetrieblichen Bereich beschränkt. Grundsätzlich verlangt auch die Bargeldverkehrsrechnung, dass das zu Beginn des Vergleichszeitraums zur Verfügung stehende Barvermögen in die Berechnung einbezogen wird. Eine Gesamtvermögenszuwachsrechnung erfordert die Offenbarung des privaten Vermögens und der Schulden.
§§ 140 ff. AO § 202 AO	fehlende Kalkulation, Bodenpreisrichtwertsammlung, unzureichender Akten- wie Bp-Berichtsinhalt	5 V 1594 / 98 E, SolZ, U, G	Bs	98	08.10.	Eine an Kassenfehlbeträgen ausgerichtete Schätzung setzt nachvollziehbare Feststellungen zur Höhe der Kassenfehlbeträge und eine den Umständen des Einzelfalls gerecht werdende Durchführung des Schätzungsverfahrens voraus. fehlende Dokumentation einer Kalkulation in den Betriebsprüfungsunterlagen; Für die Annahme der im Betriebsprüfungsbericht in Ansatz gebrachten Wertsteigerungen des Grubos reicht der ausschließliche Hinweis auf Bodenpreisrichtwertsammlungen nicht aus.
§§ 140 ff. AO, § 4 Abs. 4 EStG	Buchführungsmängel, Ehegattenarbeitsverhältnis, Betriebsausgaben	4 V 325/01	Bs	01	07.03.	Eine Aussetzung wegen unbilliger Härte kommt in Betracht, wenn bei sofortiger Vollziehung dem Betroffenen Nachteile drohen würden, die über die Realisierung des Verwaltungsaktes hinaus gehen, in dem sie vom Betroffenen ein Tun, Dulden oder Unterlassen fordern, dessen nachteilige Folgen nicht mehr oder nur schwer rückgängig gemacht werden können oder existenzbedrohend sind. Die Vollständigkeit der Buchführungsunterlagen ist Voraussetzung, um die Buchführung anerkennen zu können. Lohnzahlungen an einen im Betrieb des Stpfl. mitarbeitenden Angehörigen sind nur dann als Betriebsausgaben nach § 4 Abs. 4 EStG abziehbar, wenn dieser aufgrund eines Arbeitsvertrags beschäftigt wird, die vertraglich geschuldete Arbeitsleistung erbringt und der Stpfl. seinerseits alle Arbeitgeberpflichten, insbesondere die der Lohnzahlung, erfüllt. Die Zuordnung der Vertragsbeziehung zum betrieblichen Bereich bestimmt sich danach, ob der Vertrag sowohl nach seinem Inhalt als auch nach seiner tatsächlichen Durchführung dem entspricht, was zwischen Fremden üblich ist. Zu beachten ist dabei, dass geringfügige Abweichungen einzelner Sachverhaltsmerkmale vom Üblichen sowohl bezüglich des Vertragsinhalts als auch bezüglich der Vertragsdurchführung für sich allein nicht stets zur steuerlichen Nichtanerkennung des Arbeitsverhältnisses führen müssen.
§ 140 ff AO, § 162 AO	Kassenbuch, Schätzung	5 K 3131/00	U	02	30.10.	Bareinzahlungen auf ein betriebliches Bankkonto können ein Kassenbuch nicht ersetzen, wenn Bargeschäfte getätigt werden. Nach BFH-Rechtsprechung stellt die Zuschlagschätzung bei Kassenfehlbeträgen eine zulässige Schätzungsmethode dar. Diese Schätzungsmethode kann erst recht angewendet werden, wenn überhaupt keine Kassenaufzeichnungen geführt wurden und darüber hinaus Bareinnahmen tatsächlich nicht in der Gewinnermittlung erfasst wurden.

§	Stichwort	Geschäftszeichen	U, Bd, Bs	Jahr	Datum	Inhalt des Urteils/Beschlusses/Bescheides des FG des Landes Brandenburg
§ 140 ff. AO, § 162 AO	Buchführungsmängel, Schätzung, Bargeldverkehrsrechnung	5 V 1020/99 U	Bs	99	27.09.	Wenn Kasseneinnahmen täglich in einer Summe im Kassenbuch aufgezeichnet werden, sind die Tagesendsummenbons erforderlich und aufzubewahren. Bei der Bargeldverkehrsrechnung muss das zu Beginn des Vergleichszeitraums zur Verfügung stehende ebenso wie das zum Ende des Vergleichszeitraum zur Verfügung stehende Barvermögen berücksichtigt werden. Ein Stpfl. ist grundsätzlich nicht gehalten, einen in sich geschlossenen Nachweis über die Herkunft seines Privatvermögens zu führen. Nur wenn eine Verknüpfung zwischen dem Privat- und Betriebsvermögen hergestellt wird, muss der Stpfl. aufgrund der ihm obliegenden Pflicht, die für die Besteuerung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legen und die ihm bekannten Beweismittel angeben, die Herkunft der Mittel erläutern und entsprechende Belege zur Nachweisführung vorlegen.
§ 140 ff., 162 AO	Geldverkehrsrechnung, Schätzung	1 V 1228/00	Bs	00	17.08.	Eine Geldverkehrsrechnung ist ein geeignetes Mittel, nicht deklarierte Einnahmen in Geldeswert aufzudecken und ihre Höhe nachzuweisen. Eine solche Rechnung beruht auf dem logischen Prinzip, dass niemand mehr Geld ausgeben kann, als er besitzt und verdient hat. Eine solide Geldverkehrsrechnung setzt u.a. zwingend voraus, dass die Anfangsbestände und die Endbestände präzise festgestellt sind. Vergleichsgröße zu den Ausgaben einer Periode müssen die verfügbaren Geldmittel dieser Periode sein, die sich aus der Differenz des Endbestandes und des Anfangsbestandes ergeben, zu der die in der Periode erzielten Einnahmen hinzugerechnet werden. Stimmen Anfangs- und Endbestände nicht oder fehlen sie ganz, folgt daraus zwangsläufig, dass die verfügbaren Mittel in ihrer Höhe nicht nachgewiesen sind. Bei einer Schätzung nach § 162 Abs. 1 Satz 2 AO sind alle bedeutsamen Umstände zu berücksichtigen, ihr Ergebnis muss den tatsächlich realisierten Besteuerungsgrundlagen möglichst nahe kommen.
§ 140 ff., 162 AO	Geldspielgeräte, Geldverkehrsrechnung, Schätzung	5 V 2012/00	Bs	00	23.10.	Ein ungeklärter Ausgabenüberschuss aus einer Geldverkehrsrechnung bildet den nach § 162 Abs. 2 S. 1 AO erforderlichen Schätzungsanlass und bietet gleichzeitig einen ausreichend sicheren Anhalt für die Höhe der Zuschätzung. Der Grundgedanke der Geldverkehrsrechnung besteht darin, dass ein Stpfl. in einem Vergleichszeitraum nicht mehr Geld ausgeben kann, als ihm aus Einkünften und anderen Quellen zur Verfügung steht.
§§ 140 ff AO, § 162 AO	Kasse, Geldverkehrsrechnung	4 V 2010/02	Bs	02	19.11.	Kassenfehlbeträge entstehen wenn mehr Kassenausgaben als Kasseneinnahmen nebst vorgetragenem Kassenbestand aufgezeichnet werden. Da eine Geschäftskasse keinen Minusstand haben kann, wird mit der Aufdeckung von Kassenfehlbeträgen nachgewiesen, dass betriebliche Geldbewegungen unrichtig verbucht worden sind. Ein ungeklärter Ausgabenüberschuss aus einer Geldverkehrsrechnung ergibt bei einer formell und sachlich nicht ordnungsmäßigen Buchführung eine ausreichend sichere Grundlage für die Höhe der Schätzung. Er rechtfertigt selbst bei einer formell ordnungsmäßigen Buchführung die Annahme, dass höhere Betriebseinnahmen erzielt und höhere Privatentnahmen getätigt wurden, als gebucht worden sind.
§§ 140 ff. AO, § 162 AO	Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, Schätzung	2 K 2108/98 K, U, G	U	01	17.10.	Eine ordnungsgemäße Buchführung setzt gem. § 146 Abs. 1 AO voraus, dass sämtliche Geschäftsvorfälle laufend, vollständig und richtig verzeichnet werden. Im Falle einer Schätzung sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für diese Vorgehensweise von Bedeutung sind, § 162 Abs. 1 S. 2 AO. Dabei erscheint eine Schätzung nicht schon deswegen als rechtswidrig, weil sie von den tatsächlichen Verhältnissen abweicht. Solche Abweichungen sind notwendig mit einer Schätzung verbunden, die in Unkenntnis der wahren Gegebenheiten erfolgt. Die Schätzung erweist sich vielmehr erst dann als rechtswidrig, wenn sie den durch die Umstände des Falles gezogenen Schätzungsrahmen verlässt. Gleichermaßen sind Schätzungen, die eine Behörde bewusst zum Nachteil eines Steuerpflichtigen vornimmt, rechtswidrig. Wird die Schätzung erforderlich, weil der Steuerpflichtige seiner Erklärungspflicht nicht ordnungsgemäß genügt, kann sich allerdings das Finanzamt auch an der oberen Grenze des Schätzungsrahmens orientieren. Weiterhin darf die Behörde die Schätzungsmethode auswählen, die nach ihrer Ansicht die größte Gewähr bietet, mit zumutbarem Aufwand das wahrscheinlichste Ergebnis zu erzielen. Der Steuerpflichtige hat keinen Anspruch auf Anwendung einer bestimmten Schätzungsmethode.

§	Stichwort	Geschäftszeichen	U, Bd, Bs	Jahr	Datum	Inhalt des Urteils/Beschlusses/Bescheides des FG des Landes Brandenburg
§§ 140 ff. AO, § 162 AO	Buchführung, Schätzung	6 K 699/00	U	02	20.02.	Der Besteuerung sind grundsätzlich die Buchführung und die Aufzeichnungen des Steuerpflichtigen, soweit sie den Vorschriften der §§ 140 – 148 AO entsprechen, zugrunde zu legen, jedoch nur soweit nach den Umständen des Einzelfalls kein Anlass besteht, die sachliche Richtigkeit zu beanstanden (§158 AO).Nach § 162 Abs. 2 Satz 1 AO ist zu schätzen, wenn der Steuerpflichtige über seine Angaben keine ausreichenden Erklärungen zu geben vermag.
§ 140 ff. AO, § 200 AO	Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, Mitwirkungspflicht	6 K 746/01	U	02	10.07.	Bei der Prüfung, ob sich die Schätzung im Rahmen des § 162 Abs. 1 Satz 2 AO gehalten hat, sind diejenigen Tatsachen zu ermitteln, die die größtmögliche erreichbare Wahrscheinlichkeit für sich haben. Das Auftreten erheblicher Kassenfehlbeträge, der Ausgleich durch Einlagen, deren Herkunft der Stpfl. Nicht schlüssig erklären kann, sowie die Tatsache, dass Geschäftsvorfälle nicht oder nicht zeitnah erfasst wurden, lässt auf die insgesamt fehlende Ordnungsmäßigkeit der Buchführung in schwerwiegendem Maße schließen. Will der Stpfl. Ihr entgegentreten, so muss er erweisbare Tatsachen und Erfahrungssätze vortragen, die geeignet sind, einen anderen als den vom FA geschätzten Betrag als wahrscheinlicher erscheinen zu lassen. Bei Einzahlungen auf ein betriebliches Konto trifft den Stpfl. eine erhöhte Mitwirkungspflicht zur Sachaufklärung hinsichtlich der Herkunft der verbuchten Guthaben. Wegen der vom Stpfl. Selbst hergestellten Verbindung zwischen Privat- und Betriebsvermögen ist er bei der Prüfung, ob Einlagen gegeben sind bzw. wo die Mittel herkommen, verstärkt zur Mitwirkung verpflichtet.
§ 140 ff. AO, § 202 AO	Schätzung, Prüfungsbericht	2 V 3001/00	Bs	00	19.12.	Gem. § 202 AO hat die Finanzbehörde dem Stpfl. auf Antrag den Prüfungsbericht vor seiner Auswertung zu übersenden und ihm Gelegenheit zu geben, in angemessener Zeit dazu Stellung zu nehmen. Bei § 202 Abs. 2 AO handelt es sich um eine Verfahrensvorschrift im Sinne des § 127 AO, deren Verletzung unbeachtlich wenn keine andere Entscheidung in der Sache hätte getroffen werden können.
§ 141 Abs. 2 S. 1 AO	vorzeitige Auswertung der Prüfungsfeststellungen	5 V 1235/99 F, G	Bs	00	24.07.	Bei einer absehbaren langandauernden Außenprüfung können in geeigneten Fällen zur Vermeidung von Verzögerungen bis zur Fälligkeit von Mehrsteuern Prüfungsfeststellungen vorzeitig ausgewertet werden. Wird die Mitteilung nach § 141 Abs. 2 Satz 1 AO, die ein rechgestaltender Verwaltungsakt ist, wie hier von der Finanzbehörde im Rechtsbehelfsverfahren zurückgenommen, löst sie die Buchführungspflicht nach der vorgenannten Vorschrift nicht aus.
§ 146 § 158, AO	Kassenführung	4 K 703/99 G	U	00	04.05.	Nach § 158 AO sind die Buchführung und die Aufzeichnungen des Steuerpflichtigen der Besteuerung zugrunde zu legen, soweit nach den Umständen des Einzelfalls kein Anlass besteht, ihre sachliche Richtigkeit zu beanstanden. Die Buchungen und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen sind vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorzunehmen. Kasseneinnahmen und Kassenausgaben sollen täglich festgehalten werden. Bücher und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen sind zu führen und aufzubewahren. Die vorgenannten Vorschriften gelten auch dann, wenn der Unternehmer Bücher und Aufzeichnungen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, führt, ohne hierzu verpflichtet zu sein. Führt der Unternehmer kein Kassenbuch im eigentlichen Sinne, unterliegen die vorgenommenen Aufzeichnungen nicht nach § 146 Abs. 6 AO den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Kassenbuchführung, so dass auch keine Kassensturzfähigkeit gegeben sein muss.
§ 146 AO, § 162 AO § 14, 15 UStG	Kassenführung, Schätzung, Vorsteuerabzug	1 V 391/97 E, U, G, F	Bs	97	07.07.	Gem. § 146 Abs. 1 AO sind Buchungen und sonst erforderliche Aufzeichnungen vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorzunehmen. Kasseneinnahmen und Kassenausgaben sollen täglich festgehalten werden. Die Kassenaufzeichnungen müssen so beschaffen sein, dass ein Buchsachverständiger jederzeit in der Lage ist, den Soll- mit dem Ist-Bestand der Geschäftskasse zu vergleichen. Kassenfehlbeträge können Anlass geben, die (baren) Betriebseinnahmen zu schätzen. Bei der Wahl der Art der Schätzung hat die FinBeh zu prüfen, ob mit einer Teil- oder Ergänzungsschätzung (Hinzuschätzung) auszukommen ist. Nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 UStG kann ein Unternehmer Vorsteuerbeträge abziehen, die in Rechnungen im Sinne des § 14 UStG über solche Lieferungen oder sonstige Leistungen gesondert ausgewiesen wurde, die von anderen Unternehmen für sein Unternehmen ausgeführt worden sind. Dabei richtet sich der Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs nach zwei Voraussetzungen. Eine Lieferung oder sonstige Leistung muss an das

§	Stichwort	Geschäftszeichen	U, Bd, Bs	Jahr	Datum	Inhalt des Urteils/Beschlusses/Bescheides des FG des Landes Brandenburg
						Unternehmen ausgeführt und der Steuerbetrag muss vom anderen Unternehmer in Rechnung gestellt worden sein. Auf die Bezahlung der Rechnung kommt es nicht an.
§ 146 AO, § 162 AO	Kassenfehlbeträge, Brieftaschengeld	2 K 2289/97 E, U	U	98	22.01.	Die FinBeh hat die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen, wenn die Buchführung oder die Aufzeichnungen der Besteuerung nicht zugrunde gelegt werden können. Die Buchungen sind nach § 146 Abs. 1 AO vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorzunehmen, Kasseneinnahmen und -ausgaben sollen täglich festgehalten werden. Eine Kasse kann tatsächlich schlechtesten falls nur einen Nullbestand, jedoch keinen Minusbestand aufweisen. Erweist sich die Kassenbuchführung eines Gastwirts nicht als ordnungsmäßig, erfasst dieser Mangel die gesamte Buchführung, da er als Gastwirt überwiegend Bargeschäfte tätigt. Bei der Ausübung der Schätzung ist es grundsätzlich nicht zu beanstanden, wenn der höchste Kassenfehlbetrag des Jahres zuzüglich eines Sicherheitszuschlags hinzugeschätzt wird. Im Fall von Kassenfehlbeträgen ergeben sich Anhaltspunkte für die Höhe der nicht erklärten Einnahmen aus den Kassenfehlbeträgen selbst. Eine weitergehende Schätzung i.S. einer groben Zuschlags- oder einer Rohgewinnschätzung ist gerechtfertigt, wenn die Mängel in Kassenbuchführung so schwerwiegend sind, dass der ordnungsmäßige Teil der Kassenbuchführung für eine Schätzung nach Kassenfehlbeträgen nicht ausreicht. Der tägliche, im Kassenbuch nicht erfasste Geldtransfer aus der Kasse der Gaststätte in die Brieftasche des Stpfl. begründet keinen entsprechenden Mangel. Bei dem übernommenen Geld handelt es sich um Geschäftsgeld, nicht um Privatgeld, so dass der Transfer in die Brieftasche nicht als Entnahme zu erfassen ist, vielmehr war die Bezahlung von Betriebsausgaben mit Geld aus der Brieftasche im Kassenbuch als Ausgabe zu erfassen.
§ 146 AO, § 162 AO	Ordnungsmäßigkeit der Buchführung	5 V 7/98 E, Solz, G, U, F	Bs	98	03.03.	Gemäß § 162 Abs. 2 S. 2 AO kann das Ergebnis einer formell ordnungsmäßigen Buchführung durch ein Schätzungsergebnis ersetzt werden, wenn die Schätzung die Unrichtigkeit der Buchführung zuverlässig nachweist. Die Geldverkehrsrechnung gehört zu den Schätzungsmethoden, die - richtig angewendet - so zu verlässig sind, dass sie das Buchführungsergebnis widerlegen und in Höhe der errechneten Fehlbeträge nicht verbuchte Betriebseinnahmen nachweisen.
§ 146 AO, § 162 AO § 7 DMBilG	Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, Wertansätze	5 V 1363/98 E, U, AO	Bs	98	22.10.	Eine ordnungsmäßige Buchführung erfordert nach § 146 Abs. 1 S. 2 AO das tägliche "Festhalten" der Kasseneinnahmen und Kassenausgaben. Kassenaufzeichnungen müssen danach so beschaffen sein, dass der Sollbestand der Kasse jederzeit mit dem Istzustand verglichen werden kann (Kassensturzfähigkeit). Eine Geldverkehrsrechnung ist eine aufwendige Schätzungsmethode; bei Buchführungsergebnissen, die auf ordnungswidriger Buchführung beruhen, sind nach der Rechtsprechung des BFH, weniger arbeitsaufwendige Schätzungsmethoden statthaft. Vermögensgegenstände sind gem. § 7 Abs. 1 DMBilG in der DM-Eröffnungsbilanz mit ihren Wiederbeschaffungs- oder Wiederherstellungskosten (Neuwert), höchstens jedoch mit dem beizulegenden Wert (Zeitwert) anzusetzen. Bei der Ermittlung des Zeitwertes sind gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 DMBilG die bisherige Nutzung der Vermögensgegenstände und ihr Zurückbleiben hinter dem technischen Fortschritt durch einen Wertabschlag zu berücksichtigen.
§ 146 AO, § 162 AO	Kassenfehlbeträge, Schätzung	5 V 1647/98 AO	Bs	98	26.11.	Buchungen sind vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorzunehmen und die Kasseneinnahmen sollen täglich festgehalten werden. Ein Stpfl. der Veranlassung zur Schätzung gibt, muss es hinnehmen, dass die im Wesen jeder Schätzung liegende Unsicherheit gegen ihn ausschlägt.

§	Stichwort	Geschäftszeichen	U, Bd, Bs	Jahr	Datum	Inhalt des Urteils/Beschlusses/Bescheides des FG des Landes Brandenburg
§ 146 AO, § 162 AO, § 200 AO	Hinzuschätzung	4 K 2205/98 E, 4 K 2212/98 G, 4 V 1663/98 E, U, SolZ, K	U	99	20.01.	Fehlerhafte Angaben, wie auch die falsche Schreibweise des Namens sind unerheblich, wenn dadurch den Umständen nach kein Irrtum über die Person des Inhaltsadressaten entstehen kann. Infolge der Aufdeckung ungeklärter Vermögenszuwächse tragen die Stpfl. die objektive Beweislast für die Herkunft der Mittel. Die Stpfl. sind gem. §§ 90, 93, 200 AO zur Auskunftserteilung und Mitwirkung verpflichtet. Bleibt die Herkunft des Vermögens trotz Ausschöpfung aller Erkenntnismittel ungeklärt, so tragen nach den Grundsätzen der allgemeinen Beweislast die Stpfl. den Nachteil der Unaufgeklärtheit des Sachverhalts. An den Nachweis von Spielgewinnen sind strenge Anforderungen zu stellen.
§ 148 AO	Buchführungspflicht, Befreiung	4 K 991 / 98 AO	U	99	02.11.	Die Finanzbehörde kann auf handelsrechtliche Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten keinen Einfluss nehmen, muss jedoch für steuerliche Zwecke nicht auf der vollständigen Erfüllung der durch außersteuerliche Gesetze begründeten steuerlichen Pflichten bestehen. Werden außersteuerrechtliche Pflichten über § 140 AO steuerrechtlich bedeutsam, ist es allein Sache der Finanzbehörden darüber zu entscheiden, ob die Auswirkungen aus der Sicht des Steuerrechts übermäßig hart sind. Grundsätzlich ist der Verwalter verpflichtet, die Erklärungen aufgrund der entsprechenden Abschlüsse, unabhängig von den Kosten, zu erstellen.
§ 160 AO	Betriebsausgabenabzug, unvollständige FA-Akten	3 V 1130/98 E,U,G	Bs	98	27.08.	Feststellungen in den BP-Akten unvollständig; Die Weitergabe von empfangenen Schecks vor Einlösung verändert den Zahlungsempfänger nicht. Für die Anerkennung eines Betriebsausgabenabzugs kommt es nicht darauf an, ob der Empfänger seine steuerlichen Pflichten erfüllt.
§ 160 AO	Betriebsausgabenabzug	2 V 2745/98 K	Bs	99	23.02.	Die Ordnungsmäßigkeit einer Buchführung setzt u.a. voraus, dass sie einem sachverständigen Dritten in angemessener zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle vermitteln kann. Die fehlende Ordnungsmäßigkeit verlangt grundsätzlich eine Schätzung der in Frage kommenden Betriebsausgaben gem. § 162 Abs. 2 S. AO. Die bei Anwendung des § 160 AO zu treffende Ermessensentscheidung ersetzt grundsätzlich nicht die Schätzung gem. § 162 AO.
§ 160 AO	Betriebsausgabenabzug	5 V 1294/99 G	Bs	99	26.10.	Nach § 160 Abs. 1 S. 1 AO sind u.a. Betriebsausgaben steuerlich regelmäßig nicht zu berücksichtigen, wenn der Stpfl. dem Verlangen der FinBeh nicht nachkommt, den Empfänger genau zu benennen. Als hinter einer Briefkastenfirma stehende Person, an die letztlich der in der Betriebsausgabe enthaltene wirtschaftliche Wert gelangt ist, kommen dabei insbesondere die Anteilseigner in Betracht. Ermessensfehlerhaft ist das Verlangen nach der Empfängerbenennung dann, wenn dem Stpfl.. die Benennung ausnahmsweise unzumutbar oder aus Gründen nicht erfüllbar ist, die ihm nicht vorgeworfen werden können. Entscheidend ist dabei, inwieweit für den Stpfl. im Zeitpunkt der Zahlung zumutbar war, sich nach den Gepflogenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs der Identität seines Geschäftspartners zu vergewissern, um so in der Lage zu sein, ihn als Empfänger der Zahlungen zutreffend zu bezeichnen. § 160 AO bezweckt lediglich, mögliche Steuerausfälle beim Empfänger geltend gemachter Betriebsausgaben zu verhindern, nicht aber eine
§ 160 AO	Betriebsausgabenabzug	5 V 1296 / 99 E	Bs	99	26.10.	Nach § 160 Abs. 1 S. 1 AO sind u.a. Betriebsausgaben steuerlich regelmäßig nicht zu berücksichtigen, wenn der Stpfl. dem Verlangen der FinBeh nicht nachkommt, den Empfänger genau zu benennen. Das Verlangen nach der Empfängerbenennung ist grundsätzlich immer gerechtfertigt, wenn die Vermutung nahe liegt, dass der Empfänger den Bezug nicht versteuert. Dies gilt selbst dann, wenn dem Stpfl. mit Sicherheit Betriebsausgaben entstanden sind. Ist eine natürliche oder juristische Person hinsichtlich der Leistungserbringung lediglich zwischengeschaltet, weil sie mangels eigener wirtschaftlicher Betätigung die vereinbarten Leistungen nicht erbringen kann, so ist nicht sie, sondern die hinter ihr stehende Person, an die die Gelder tatsächlich gelangt sind, als Leistungsempfänger zu benennen. Als hinter einer Briefkastenfirma stehende Person, an die letztlich der in der Betriebsausgabe enthaltene wirtschaftliche Wert gelangt ist, kommen dabei insbesondere die Anteilseigner in Betracht.

§	Stichwort	Geschäftszeichen	U, Bd, Bs	Jahr	Datum	Inhalt des Urteils/Beschlusses/Bescheides des FG des Landes Brandenburg
§ 160 AO	Unternehmereigenschaft	1 K 627/97 U	U	00	17., 18.01.	Sowohl eine Domizilgesellschaft als auch ein Strohmann können Unternehmer sein, wenn sie die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 UStG durch ihre Tätigkeit erfüllen. Leistender ist in der Regel derjenige, der die Lieferungen oder sonstigen Leistungen im eigenen Namen gegenüber einem anderen selbst oder durch einen Beauftragten ausführt. Ob eine Leistung dem Handelnden oder einem anderen zuzurechnen ist, hängt grundsätzlich davon ab, ob der Handelnde gegenüber Dritten im eigenen Namen oder berechtigterweise im Namen eines anderen bei der Ausführung entgeltlicher Leistungen aufgetreten ist. Als "Handelnder" in diesem Sinne kann auch ein selbst nicht handlungsfähiges Gebilde angesehen werden, sei es eine juristische Person, eine Personengesellschaft oder ein sonst umsatzsteuerlich relevantes Gebilde, soweit jemand berechtigterweise in dessen Namen auftritt. Denn derartige Gebilde können ohnehin nur durch "dahinter stehende" Personen handeln.
§ 160 AO	Vorsteuerabzug	1 V 1292 / 99 U	Bs	00	29.02.	Gem. § 15 Abs. 1Nr. 1 S. 1 UStG kann ein Unternehmer die in Rechnungen im Sinne des § 14 UStG ausgewiesene Steuer für Lieferungen oder sonstige Leistungen, die von anderen Unternehmern für sein Unternehmen ausgeführt worden sind, als Vorsteuern abziehen. Leistender Unternehmer kann gem. § 2 Abs. 1 S. 1 und 3 UStG nur derjenige sein, der eine gewerbliche oder berufliche, d.h. nachhaltige Umsatztätigkeit selbständig ausübt. es muss Identität zwischen Rechnungsaussteller und leistendem Unternehmer bestehen. Zwar kann eine Domizilgesellschaft im Inland Unternehmerin i.S. d. § 2 Abs. 1 UStG sein, dies setzt jedoch voraus, das mangels eines Geschäftsbetriebs im Ausland einen in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb mit entsprechender personeller und sachlicher Ausstattung im Inland ist und nachhaltig wirtschaftlich tätig ist. Für die Unternehmereigenschaft trägt der Unternehmer, der den Vorsteuerabzug begehrt und damit einen Anspruch auf Minderung seiner Umsatzsteuerzahllast geltend macht, die objektive Beweislast. § 15 UStG sieht keinen Gutglaubensschutz für den Leistungsempfänger vor. Der den Vorsteuerabzug begehrende Unternehmer hat die den Vorsteuerabzug begründenden Tatsachen gem. § 155 FGO i.V.m. § 294 ZPO glaubhaft zu machen.
§ 160 AO	Betriebsausgaben	5 V 1900/99 E, Solz.	Bs	00	10.04.	Betriebliche Verbindlichkeiten sind grundsätzlich bis zu ihrer Erfüllung zu passivieren, wenn sie am Bilanzstichtag dem Grund und der Höhe nach feststehen. Das gilt, soweit und solange keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Gläubiger auf seinen Anspruch ganz oder teilweise verzichtet hat, und der Schuldner dem Anspruch keine Einrede entgegensetzen wird. Allerdings steht dem Ausweis von Verbindlichkeiten in der Bilanz ein Passivierungsverbot entgegen, wenn mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eine Inanspruchnahme nicht mehr zu erwarten ist. Eine solche Annahme ist jedoch nur dann gerechtfertigt, wenn aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls feststeht, dass die Verbindlichkeit nicht mehr erfüllt werden muss, im allgemeinen ist jedoch davon auszugehen, dass der Gläubiger von seinen Rechten Gebrauch machen wird. Gem. § 160 Abs. 1 S. 1 AO sind Betriebsausgaben regelmäßig nicht zu berücksichtigen, wenn der Steuerpflichtige dem Verlangen der Finanzbehörde nicht nachkommt, den Empfänger genau zu benennen. Dafür ist die Angabe des vollen Namens und der Adresse des Empfängers erforderlich, so dass die Finanzbehörde ihn ohne Schwierigkeiten feststellen kann. Mit Empfänger ist jener Vertragspartner gemeint, der die vom Stpfl. geleistete Zahlung aufgrund eigener Leistung verdient hat.
§ 160 AO	Benennungsverlangen, Betriebsausgabenabzug	2 K 1623/01	U	02	15.05.	Gem. § 160 Abs. 1 S. 1 AO sind Betriebsausgaben regelmäßig nicht zu berücksichtigen, wenn der Steuerpflichtige dem Verlangen der Finanzbehörde nicht nachkommt, den Gläubiger oder die Empfänger genau zu benennen. Der Finanzbehörde kommt dabei ein Ermessen zu, von dem sie in doppelter Weise Gebrauch macht. Zunächst entscheidet das Finanzamt, ob es ein Benennungsverlangen an den Steuerpflichtigen richten soll, danach trifft es eine Entscheidung darüber ob und inwieweit es Ausgaben, bei denen der Empfänger nicht benannt ist zulässt. Ein Benennungsverlangen als erste Stufe der Ermessensausübung ist grundsätzlich rechtmäßig, wenn aufgrund der Lebenserfahrung die Vermutung naheliegt, dass der Empfänger einer Zahlung den Bezug zu Unrecht nicht versteuert hat. Das ist regelmäßig dann der Fall, wenn die Angaben über den Empfänger einer Zahlung in der Buchführung unzutreffend oder nicht vollstän-

§	Stichwort	Geschäftszeichen	U, Bd, Bs	Jahr	Datum	Inhalt des Urteils/Beschlusses/Bescheides des FG des Landes Brandenburg
						dig sind. Nach den Gepflogenheiten eines ordnungsmäßigen Geschäftsverkehrs muss sich der Stpfl. Über die Identität seines Geschäftspartners vergewissern, um in der Lage zu sein, den Empfänger der Zahlung zutreffend zu bezeichnen.
§ 162 AO § 1 Abs. 5, 4 Abs. 1 S. 1 DMBilG	Schätzung, Unternehmensgründung	1 K 173/96 U	U	97	24.11.	Das FA darf bei der Schätzung von Besteuerungsgrundlagen nur dann Sicherheitszuschläge berücksichtigen, wenn die Vermutung besteht, dass die vorhandene Buchführung unvollständig ist und die Annahme nahe liegt, dass der Stpfl.. durch die unvollständigen Buchungen versucht hat , Vorteile zu erzielen. Gem. § 1 Abs. 5 DMBilG sind zur Rechnungslegung verpflichtete Unternehmen, die innerhalb der für die Eröffnungsbilanz bestehenden Aufstellungsfrist des § 4 Abs. 1 S. 1 DMBilG entstehen oder in eine private Rechtsform umgewandelt werden, für Zwecke des DMBilG als zum 01.07.1990 gegründet anzusehen.
§ 162 AO	Diebstahl der Buchführungsunterlagen, Schätzung	1 K 1162/96 SR	U	98	01.04.	Sind die tatsächlich erzielten Umsätze eines Stpfl. höher als die angemeldeten Umsätze, spricht dies dafür, dass er zwar die angemeldeten Umsätze nicht vollständig erklärt hat, er andererseits auch die Betriebsausgaben nicht umfassend geltend gemacht hat, um so die Manipulation zu verdecken. Berücksichtigt man bei der Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen die höheren zutreffenden Umsätze, so sind auf der anderen Seite auch höhere - nämlich die tatsächlich angefallenen - Betriebsausgaben anzusetzen. Lassen sich diese nicht ermitteln, ist insoweit eine Schätzung vorzunehmen. Die Richtsätze stellen auf einen „Normalbetrieb“ ab.
§ 162 AO	Hinzuschätzung, § 4 Abs. 3 EStG-Rechner	1 K 758 / 97 E, U	U	98	04.11.	Gem. § 162 Abs. 1 S. 1 AO hat die Finanzbehörde die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen, soweit sie diese nicht ermitteln kann. Das gilt nach Abs. 2 S. 2 der Norm insbesondere dann, wenn der Stpfl. Bücher oder Aufzeichnungen, die er nach den Steuergesetzen zu führen hat, nicht vorlegen kann oder die Buchführung oder die Aufzeichnungen der Besteuerung nicht nach § 158 AO zugrunde gelegt werden könne. Weist die vorgelegte Buchführung Fehler auf, die die Vermutung nahe legen, dass nicht alle Geschäftsvorfälle, insbesondere alle Umsätze, ordnungsgemäß erfasst wurden, so ermächtigt § 162 Abs. 1 AO zu einer Hinzuschätzung in Form von Sicherheitszuschlägen. Soweit ein Unternehmer gem. § 4 Abs. 3 EStG keine besonderen Aufzeichnungspflichten zu erfüllen hat, enthält § 22 UStG i.V.m. § 63 ff. UStDV Aufzeichnungspflichten im umsatzsteuerrechtlichen Sinne. Danach hat der Unternehmer insbesondere vereinbarte Entgelte aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungspflichten können auch für die Einkommensbesteuerung nutzbar gemacht werden.
§ 162 AO	Manipulation der Registrierkasse Schätzung	2 V 2099/98 K, U, G	Bs	98	25.11.	Gem. § 162 Abs. 1 S. 2 AO soll eine Schätzung alle einschlägigen Umstände des Einzelfalls hinreichend berücksichtigen. Mängel in der Buchführung, Manipulation der Registrierkasse
§ 162 AO	Schätzung	5 K 943/99 U	U	00	22.06.	Das FA war gemäß § 162 AO berechtigt, die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen, nachdem die Stpfl.. trotz Erinnerung die von ihr als Unternehmerin gemäß § 149 Abs. 1 AO i.V.m. § 18 Abs. 3 UStG abzugebende Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr X nicht eingereicht hatte. Ein Stpfl., der Veranlassung zur Schätzung gibt, muss es hinnehmen, dass die im Wesen jeder Schätzung liegende Unsicherheit gegen ihn ausschlägt.
§ 162 AO	Schätzung	4 K 1548/99 F, U, G	U	00	05.07.	Wenn Vergleichswerte aus anderen betrieben derselben Branche fehlen, ist es sachgerecht, auf den Wareneinsatz als unstreitige innerbetriebliche Größe zurückzugreifen und anhand dessen den Warenumsatz hochzurechnen. Die Umsatznachkalkulation ist als Schätzungsmethode des inneren Betriebsvergleichs anerkannt. Die EOP-Methode (an der Ertragskraft orientierte Pachtwertfindung) zielt auf die Feststellung der nachhaltigen potentiellen Ertragskraft des Unternehmens und nicht - wie die Betriebsprüfung - auf die Feststellung des tatsächlich erwirtschafteten Ertrags ab.

§	Stichwort	Geschäftszeichen	U, Bd, Bs	Jahr	Datum	Inhalt des Urteils/Beschlusses/Bescheides des FG des Landes Brandenburg
§ 162 AO	Schätzung	6 V 581/01	Bs	01	15.05.	Zu schätzen ist gem. § 162 Abs. 2 S. 1 AO u.a. dann, wenn der Steuerpflichtige über seine Angaben keine ausreichenden Aufklärungen zu geben vermag, und nach § 162 Abs. 2 S. 2 AO dann, wenn die Buchführung nach § 158 AO der Besteuerung nicht zugrunde gelegt wird. Eine anerkannte Schätzungsmethode ist die Nachkalkulation, bei der Umsatz und Gewinn nach den Kalkulationsdaten des jeweiligen Betriebs nachvollzogen werden.
§ 169, 171 AO	Festsetzungsfrist - Verjährung	1 K 3019/01	Bd	02	27.06.	Nach § 169 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AO beträgt die Festsetzungsfrist für Steuern und Steuervergütungen, die keine Verbrauchsteuern und Verbrauchsteuervergütungen sind, vier Jahre. Wenn eine Steuererklärung oder eine Steueranmeldung einzureichen oder eine Anzeige zu erstatten ist, beginnt die Festsetzungsfrist gem. § 170 Abs. 2 Nr. 1 AO mit Ablauf des Kalenderjahres in dem die Steuererklärung, die Steueranmeldung oder die Anzeige eingereicht wird. Nach § 171 Abs. 4 AO läuft die Festsetzungsfrist nicht ab, wenn zuvor mit einer Außenprüfung begonnen oder deren Beginn auf Antrag des Steuerpflichtigen hinausgeschoben wird. Ein mit Einspruch gegen die Prüfungsanordnung gestellter Antrag auf AdV steht einem Antrag auf Hinausschieben des Prüfungsbeginns im Sinne des § 171 Abs. 4 S. 1 AO gleich. Zumindest der Aussetzungsantrag schließt das Begehren ein, den Beginn der Außenprüfung hinauszuschieben, bis über die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes entschieden ist. Rechtsfolge des § 171 Abs. 4 S. 1 AO ist, dass die Festsetzungsfrist für die Steuern, auf die sich die Außenprüfung erstrecken soll, nicht abläuft, bevor die auf grund der Außenprüfung zu erlassenen Steuerbescheide unanfechtbar geworden sind oder seit der Mitteilung im Sinne des § 202 Abs. 1 S. 3 AO darüber, dass die Außenprüfung zu keinen Änderungen der Besteuerungsgrundlagen führt, drei Monate verstrichen sind.
§ 171 Abs. 4 AO	Festsetzungsverjährung	2 V 1140/99 K, G	Bs	99	28.07.	Nach Rechtsprechung des BFH muss derjenige, der durch Anfechtung der PrA bewirkt, dass die Prüfung nicht zu dem vorgesehenen Zeitpunkt beginnt, demjenigen gleichgestellt werden, der die Verschiebung der Prüfung beantragt. Bereits ein Aktenstudium kann den Beginn der Außenprüfung beinhalten, obgleich der Stpfl.. hiervon keine Kenntnis erlangt; denn Prüfungshandlungen sind nicht nur solche, die außerhalb des FA beim Stpfl.. vorgenommen werden.
§ 173 Abs. 2 AO	Änderungssperre	3 V 1490/95 I	Bs	96	28.02.	Gem. § 173 Abs. 2 AO können Steuerbescheide, soweit sie auf Grund einer Außenprüfung ergangen sind, nur aufgehoben werden, wenn eine Steuerhinterziehung oder leichtfertige Steuerverkürzung vorliegt. Die aufgrund einer Außenprüfung ergangenen Bescheide haben deshalb erhöhte Bestandskraft, weil die tatsächlichen Verhältnisse in der Prüfung aufgeklärt werden konnten. Aus der Funktion des § 173 Abs. 2 AO folgt, dass die Änderungssperre an den Umfang der Außenprüfung gebunden ist. Maßgebend für den Umfang der Prüfung ist der Inhalt der Prüfungsanordnung, unabhängig davon, ob die Finanzbehörde tatsächlich den Sachverhalt in dem Umfang der Anordnung ermittelt hat.
§ 173 AO, § 200 AO		2 K 2111/99	U	01	29.08.	Nach § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO sind Steuerbescheide zu ändern, soweit Tatsachen oder Beweismittel nachträglich bekannt werden, die zu einer höheren Steuer führen. Tatsache in diesem Sinne ist jeder Lebensvorgang, der insgesamt oder teilweise den gesetzlichen Steuertatbestand oder ein einzelnes Merkmal dieses Tatbestands erfüllt. Es kann zwar grundsätzlich angenommen werden, dass ein nicht aufgeklärter Vermögenszuwachs aus Einkünften herrührt, die nicht versteuert wurden. Denn in der Regel ist das Vermögen eines Steuerpflichtigen durch die im Einkommensteuerrecht geregelten, Einkünfte hervorbringenden Tatbestände gemehrt. Diese Mehrung ist daher der Einkommensteuer unterworfen. Daneben ist es aber auch denkbar, dass ein Steuerpflichtiger auf andere Weise Vermögen hinzu erwirbt. Doch wird es sich dabei in aller Regel um einmalige, leicht feststellbare und in der Erinnerung des Steuerpflichtigen haften bleibende Sachverhalte handeln, wie z.B. Schenkung, Erbgang, Darlehen oder Entschädigung. Stellt sich heraus, dass ein Steuerpflichtiger ein Vermögen erworben hat, das (unter Berücksichtigung seiner Ausgaben) nicht aus dem von ihm in seinen Steuererklärungen gegebenen Einkünften stammen kann, so gehört es zu den ihm im Rahmen des Steuerrechtsverhältnisses obliegenden Mitwirkungspflichten, darzulegen, auf Grund welcher Ausnahmesachverhalte er das Mehr an Vermögen erworden hat. § 22 Nr. 3 EStG hat nicht den

§	Stichwort	Geschäftszeichen	U, Bd, Bs	Jahr	Datum	Inhalt des Urteils/Beschlusses/Bescheides des FG des Landes Brandenburg
						Charakter eines Auffangtatbestandes für Einkünfte, die nicht einer anderen Einkunftsart im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 EStG zugeordnet werden können.
§ 193 Abs. 2 Nr. 2 AO, § 4 Abs. 3 S. 2 BpO § 200 Abs. 2 AO	Verein, Erweiterung des Prüfungszeitraums, Prüfung an Amtsstelle	5 K 946/97 AO	U	97	19.09.	Die Anordnung einer Außenprüfung ist auch bei gemeinnützigen Körperschaften gem. § 193 Abs. 2 Nr. 2 AO zulässig, wenn die Frage, ob die Gemeinnützigkeit zu Recht geltend gemacht wird, aufklärungsbedürftig und eine Prüfung an Amtsstelle nicht zweckmäßig ist. § 4 Abs. 3 S. 2 BpO ist auf § 193 Abs. 2 Nr. 2 AO gestützte Prüfungsanordnungen nicht anwendbar. Eine auf § 193 Abs. 2 Nr. 2 AO gestützte Außenprüfung kann, wenn ihre Anordnung zulässig ist, ohne weitere Voraussetzungen mehr als die letzten drei Besteuerungszeiträume umfassen. Die Entscheidung über die Unzweckmäßigkeit einer Prüfung an Amtsstelle ist eine Ermessensentscheidung. Die Anordnung einer Außenprüfung ist insbesondere dann als zweckmäßig anzusehen, wenn zu erwarten ist, dass eine größere Anzahl von Lebensvorgängen (hier tatsächliche Geschäftsführung, Buchführung) mit erheblichem Zeitaufwand zu prüfen ist.
§ 193, 197 AO	Prüfungsanordnung	4 K 1902/98 AO	U	00	02.03.	Eine Feststellungsklage ist nur zulässig, wenn ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung besteht. Im Regelfall besteht ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Nichtigkeit bzw. Unwirksamkeit einer Prüfungsanordnung, weil rechtswidrig erlangte Prüfungsfeststellungen dann nicht verwertet werden dürfen, wenn der Stpfl. gegen die Rechtswidrigkeit der betreffenden Prüfungsmaßnahme im Rechtsbehelfsverfahren vorgegangen ist. Beruhen die Feststellungen des Prüfers nicht auf einem Verwaltungsakt, bedarf es keines besonderen Verfahrens, um die Rechtmäßigkeit der Prüfungsmaßnahmen feststellen zu lassen. Das Verwertungsverbot kann unmittelbar im Rechtsbehelfsverfahren gegen den Steuerbescheid bzw. den Feststellungsbescheid geltend gemacht werden. Ein im Fall vorliegender Zustellungsmangel kann entsprechend dem Rechtsgedanken des § 9 Abs. 2 VwZG durch Weitergabe an den Inhaltsadressaten geheilt werden. Prüfungsanordnungen sind an den Stpfl. zu richten (§ 197 AO). Die Gesellschaft bleibt steuerlich
§ 193 Abs. 2 Nr. 2 AO	Prüfung beim Einkunftsmillionär	5 V 1733/01	Bs	01	17.09.	Nach § 193 Abs. 2 Nr. 2 AO ist eine Außenprüfung zulässig, wenn die für die Besteuerung erheblichen Verhältnisse der Aufklärung bedürfen und eine Prüfung an Amtsstelle nach Art und Umfang des zu prüfenden Sachverhalts nicht zweckmäßig ist. Ein solches Bedürfnis ist anzunehmen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Stpfl. seine Erklärung nicht, nicht vollständig oder mit unrichtigen Inhalten abgegeben hat. Ein Aufklärungsbedürfnis besteht schon dann, wenn es sich dabei um Anhaltspunkte handelt, die es nach den Erfahrungen der Finanzverwaltung als möglich erscheinen lassen, dass die Steuererklärungen den genannten Anforderungen nicht entsprechen. Konkrete Anhaltspunkte oder gar deutliche Beweisanzeichen für das Vorliegen unrichtiger oder unvollständiger Besteuerungsgrundlagen sind nicht erforderlich. Ob eine Prüfung an Amtsstelle nicht zweckmäßig, vielmehr eine Ap angezeigt ist, entscheidet die Finanzbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen, sie muss dabei Art und Umfang des zu prüfenden Sachverhalts berücksichtigen. Die Anordnung der Ap ist insbesondere dann zweckmäßig, wenn zu erwarten ist, dass eine größere Anzahl von Lebensvorgängen mit einem größeren Zeitaufwand zu prüfen ist.
§ 193 AO	Zulässigkeit der Außenprüfung, Prüfungszeitraum, Anforderung von Unterlagen	3 K 512/00	U	02	08.01.	Bei Steuerpflichtigen die einen Gewerbebetrieb unterhalten, ist die Außenprüfung nach § 193 Abs. 1 AO ohne weitere Voraussetzungen zulässig, dies gilt auch, wenn lediglich geprüft werden soll, ob der Steuerpflichtige einen gewerblichen Betrieb unterhält. Nach § 193 Abs. 2 Nr. 2 AO ist bei anderen Personen als Gewerbetreibenden eine Außenprüfung im Falle eines besonderen Aufklärungsbedürfnisses und bei Unzweckmäßigkeit der Prüfung an Amtsstelle zulässig. Diese Voraussetzungen müssen sich aus der Begründung der Anordnung ergeben. Die BpO ist als ermessensregelnde Verwaltungsanweisung für die Finanzverwaltung bindend. Der in § 4 Abs. 3 BpO geregelte Prüfungszeitraum kann insbesondere dann drei zusammenhängende Besteuerungszeiträume übersteigen, wenn mit nicht unerheblichen Steuernachforderungen oder -erstattungen zu rechnen ist. Bei nachträglicher Erweiterung des Prüfungszeitraums ist eine ergänzende Prüfungsanordnung zu erlassen. Nach BFH-Rechtsprechung ist die während einer Außenprüfung vom Prüfer gegenüber dem Steuerpflichtigen erlassene schriftliche Aufforderung, bestimmte Fragen zu beantworten sowie genau bezeichnete Belege, Verträge und Konten vorzulegen, in der Regel kein

§	Stichwort	Geschäftszeichen	U, Bd, Bs	Jahr	Datum	Inhalt des Urteils/Beschlusses/Bescheides des FG des Landes Brandenburg
						Verwaltungsakt, sondern eine nicht selbständige anfechtbare Vorbereitungshandlung, wenn sie ausschließlich der Ermittlung steuermindernder Umstände dient und deshalb nicht erzwingbar ist. Dies gilt nicht, wenn der Steuerpflichtige die Aufforderung nach ihrem objektiven Erklärungsinhalt als Maßnahme zur Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Einleitung eines Erzwingungsverfahrens verstehen musste.
§ 193 AO, § 10 BpO	Prüfungsanordnung bei eingeleitetem Strafverfahren	5 V 535/02	Bs	02	15.07.	Eine Außenprüfung ist nicht unzulässig, nachdem gegen einen Liquidator ein Steuerstrafverfahren eingeleitete wurde. Die Frage mit welchen Mitteln oder auf welche Weise die Finanzbehörde ihrer Ermittlungspflicht nachkommt, berührt nicht die rechtliche Zulässigkeit sondern allein die Zweckmäßigkeit und Praktikabilität. Das Recht eines Liquidators auf Verweigerung der Mitwirkung hindert nicht die Anordnung einer Außenprüfung.
§ 193, § 196 AO	Prüfungsanordnung, Prüfungsort	4 K 1642/00	U	02	16.10.	Das Europäische Gemeinschaftsrecht enthält keinen Rechtssatz, der den nationalen Gesetzgeber verpflichten würde, das in den §§ 193 ff AO geregelte nationale Institut der besonderen Außenprüfung aufzuheben oder im Hinblick auf das nationale Recht anderer Mitgliedstaaten zu vereinheitlichen. Die Bestimmung des Prüfungsorts gehört, wie auch die Feststellung des Prüfungsbeginns und der Person des Prüfers, nicht zum Regelungsgehalt der Prüfungsanordnung. Vielmehr stellt insbesondere der Prüfungsort eine Prüfungsmodalität in der Gestalt eines eigenständigen Verwaltungsaktes dar, der mit der Prüfungsanordnung verbunden werden darf.
§ 194 AO	Durchführung einer steuerlichen Außenprüfung	2 V 2196/98 AO	Bs	98	30.12.	Für die Durchführung einer Außenprüfung ist es nicht notwendig, dass Steuererklärungen bzw.-voranmeldungen vorliegen.
§ 195 S. 2 AO, § 200 Abs. 2 AO	Antrag auf Durchführung einer Ap von anderem FA, tatsächliche Verständigung bei Auftragsprüfung, Ort der Ap	2 K 1577 / 96 AO	U	97	14.05.	Die Entscheidung, ob eine Außenprüfung vom zuständigen FA oder von einem anderen im Wege einer Auftragsprüfung durchgeführt wird, obliegt dem zuständigen FA. Es ist grundsätzlich nicht zu beanstanden, wenn das FA den Ausnahmefall des § 195 S. 2 AO verneint und die Prüfung selbst durchführt, es sei denn, der Stpfl. trägt beachtliche Gründe vor, dass das FA seine Prüfungszuständigkeit in einer bestimmten Weise auszuüben hat. Soweit sich der Stpfl. darauf beruft, da ihm durch eine Auftragsprüfung Kosten erspart werden könnten, ist dies kein Argument; das im Rahmen der Entscheidung nach § 195 S. 2 AO Beachtung finden kann. Wird eine Auftragsprüfung von einem anderen FA (bspw. in den alten BL) durchgeführt, wird eine tatsächliche Verständigung erschwert, weil hierzu die Teilnahme eines am Veranlagungsverfahren Beteiligten zuständigen Beamten erforderlich ist. Aus der Vorschrift des § 200 Abs. 2 S. 1 AO ergeben sich nicht nur die Mitwirkungspflichten des Stpfl. sondern auch der Prüfungsort. Danach ist die Prüfung grundsätzlich in den Geschäftsräumen des Stpfl. durchzuführen, soweit geeignete Geschäftsräume nicht vorhanden sind, ist die Prüfung in den Wohnräumen des Stpfl. oder an Amtsstelle vorzunehmen. Wenngleich als Ort der Prüfung das Büro eines Steuerberaters nicht bezeichnet ist, kann dennoch durch Ermessensentscheidung eine Außenprüfung im Büro des Steuerberaters durchgeführt werden.
§ 196 AO, § 4 Abs. 3 BpO	Rechtswidrige Prüfungsanordnung, Verwertungsverbot, Erweiterung Prüfungszeitraum	5 K 799/97 AO	U	98	02.04.	Ein Stpfl. hat an der Feststellung der Rechtswidrigkeit einer erledigten Prüfungsanordnung bereits dann ein berechtigtes Interesse, wenn er damit die Auswertung der durch die Prüfung erlangten Erkenntnisse durch die FinBeh verhindern will. Rechtswidrig erlangte Prüfungsfeststellungen dürfen nur dann nicht verwertet werden , wenn der Stpfl. in dem dafür vorgesehenen Verfahren gegen die Rechtswidrigkeit vorgegangen ist. Solange die Prüfungsanordnung nicht aufgehoben oder ihre Rechtswidrigkeit im Wege der Fortsetzungsfeststellungsklage festgestellt ist, ist der Stpfl. gehindert, sich mit Erfolg auf ein Verwertungsverbot zu berufen. Dies gilt auch dann, wenn die Prüfung abgeschlossen und die Feststellungen des Außenprüfers bereits in Steuerbescheiden oder Feststellungsbescheiden ausgewertet sind. Ein Stpfl. muss sich wie ein gewerblich tätiger Unternehmer behandeln lassen, wenn er zwar sein Unternehmen erst zum 01.06.1992 gegründet hat jedoch für die Jahre 1990 und 1991 Verluste für diese Jahre aus Gewerbebetrieb geltend

§	Stichwort	Geschäftszeichen	U, Bd, Bs	Jahr	Datum	Inhalt des Urteils/Beschlusses/Bescheides des FG des Landes Brandenburg
						macht. Den sachlichen und zeitlichen Umfang der Außenprüfung bestimmt das FA gem. § 194 AO. Die Ergebnisse früherer Veranlagungszeiträume sind auch dann noch Besteuerungsgrundlage i.S. des § 4 Abs. 3 S. 2 BpO wenn der für spätere Veranlagungszeiträume verbleibende Verlust bereits durch Feststellungsbescheid gem. § 10d Abs. 3 S. 1 EStG festgestellt ist. Stützt der Prüfer die Erweiterung der Prüfung auf § 4 Abs. 3 S. 2 BpO, müssen die Tatsachen, aus denen diese Erwartung hergeleitet wird, angegeben werden.
§ 196 AO,	Prüfungsanordnung	5 V 622/99 H	Bs	99	26.07.	Die Anordnung einer Außenprüfung ist nach der Rechtsprechung des BFH selbst dann zulässig, wenn ausschließlich festgestellt werden soll, ob und inwieweit Steuerbeträge hinterzogen oder leichtfertig verkürzt worden sind.
§ 196 AO	Prüfungsanordnung; Belehrung, Rechtsnachfolge	3 V 333/99 AO	Bs	99	05.08.	Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist auch dann unrichtig, wenn nach dem 31.12.1995 noch über die Beschwerde belehrt wird, obgleich ab diesem Zeitpunkt nur noch der Einspruch statthaft ist. Bei der Liquidation tritt die Vollbeendigung der Gesellschaft erst nach vollständiger Abwicklung aller - auch der steuerlichen - Ansprüche und Verpflichtungen der Gesellschaft ein; Inhaltsadressat bleibt bis dahin die ursprüngliche Gesellschaft.
§ 196 AO	Prüfungsanordnung Investitionszulage, Einleitung Strafverfahren	3 V 334/99 AO	Bs	99	05.08.	Der Anordnung und Durchführung einer Investitionszulage-Sonderprüfung steht die Einleitung eines steuerstrafrechtlichen Ermittlungsverfahrens nicht entgegen. Das Besteuerungsverfahren läuft grundsätzlich neben dem Steuerstrafverfahren weiter, beide Verfahren sind grundsätzlich gleichrangig. Dem Besteuerungsverfahren steht insoweit das Verfahren nach dem Investitionszulagengesetz gleich, da auf dieses u.a. auch die Vorschriften der §§ 85 ff. AO über die Besteuerungsgrundsätze und der §§ 193 ff. AO zur steuerlichen Außenprüfung Anwendung finden. Der Stpfl. bleibt auch nach Einleitung eines Steuerstrafverfahrens zur Mitwirkung im Besteuerungsverfahren verpflichtet. Gem. § 122 Abs. 1 S. 3 AO kann die Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes einem Bevollmächtigten gegenüber erfolgen.
§ 196 AO	fehlende Prüfungsanordnung, Verwertungsverbot	3 K 2654/98 F, 3 K 2655/98 SR zur Entscheidung verbunden	U	00	12.12.	Die Abgrenzung zwischen Ermittlungen im Rahmen einer Außenprüfung von daneben zulässigen Einzelermittlungen hat danach zu erfolgen, wie sich das Tätigwerden des Prüfers aus Sicht des Betroffenen darstellt. Maßgeblich ist, wie der Stpfl. entsprechend den zu § 133 BGB entwickelten Grundsätzen nach den ihm bekannten Umständen den Gehalt der Ermittlungsmaßnahmen unter Berücksichtigung von Treu und Glauben verstehen konnte. Im allgemeinen ist davon auszugehen, dass Maßnahmen eines Außenprüfers zur Ermittlung eines Steuerfalls Prüfungshandlungen sind. Etwas anderes gilt dann, wenn der Außenprüfer deutlich macht, dass er den angeordneten Prüfungszeitraum nunmehr mit Einzelermittlungen überschreitet und dass verlangte Auskünfte oder sonstige Maßnahmen nicht mehr im Zusammenhang mit der Außenprüfung stehen. Denn die Ermittlungsrechte der FinBeh und die Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen gehen im Rahmen einer Außenprüfung weiter als im Rahmen einer Einzelermittlung. Allein das Fehlen einer an sich notwendigen Erweiterungsprüfungsanordnung führt indessen dann nicht zu einem Verwertungsverbot hinsichtlich der festgestellten Besteuerungsgrundlagen, wenn die Ermittlungsergebnisse im Rahmen der Änderung eines unter dem Vorbehalt der Nachprüfung ergangenen Bescheides berücksichtigt werden. Dass allgemeine verfahrensrechtliche Verwertungsverbot für neu bekannt gewordene Tatsachen besteht bei einer erstmaligen Steuerfestsetzung vor Ablauf der Festsetzungsfrist für den Fall nicht, dass die Tatsachen anlässlich einer durch eine verfahrensfehlerhafte Prüfungsanordnung eingeleitete Außenprüfung ermittelt worden waren. Verfahrensrechtliche Verstöße bei der Aufklärung des Sachverhalts, selbst wenn sie ein Verwertungsverbot zur Folge hätten, könnten bei der vollständigen neuen Sach- und Rechtsprüfung im Einspruchsverfahren nach § 367 Abs. 2 S. 1 AO, wiederum unter Mitwirkung des Steuerpflichtigen geheilt werden. Verwirkung tritt ein, wenn ein Steuerpflichtiger, der Grundrechtsverstöße geltend machen will, dies über einen langen Zeitraum unterlässt, obwohl er Gelegenheit und angesichts der deutlich werdenden

§	Stichwort	Geschäftszeichen	U, Bd, Bs	Jahr	Datum	Inhalt des Urteils/Beschlusses/Bescheides des FG des Landes Brandenburg
						Auswirkungen auch Anlass hatte, die Grundrechtsverstöße zu rügen.
§ 197 AO	Prüfungsbeginn	2 V 231/00	Bs	00	11.02.	Die Festlegung des Beginns der Außenprüfung gem. § 197 Abs. 1 S. 1 AO ist nach der Rechtsprechung des BFH ein von der Prüfungsanordnung zu unterscheidender eigenständiger Verwaltungsakt. Gem. § 197 Abs. 1 AO sind die Prüfungsanordnung sowie der voraussichtliche Prüfungsbeginn dem Steuerpflichtigen angemessene zeit vor Beginn der Prüfung bekannt zu geben, sofern der Prüfungszweck nicht gefährdet wird oder der Stpfl. auf die Einhaltung der Frist verzichtet. "Angemessen" ist dementsprechend der Zeitraum, der im allgemeinen unter Berücksichtigung der Verhältnisse des zu prüfenden Stpfl. für die Vorbereitungsmaßnahmen des Stpfl. erforderlich ist. In Anlehnung an § 5 Abs. 4 S. 2 BpO 1987 wird im Regelfall ein Zeitraum von 4 Wochen bei Großbetrieben und von 2 Wochen bei Mittelbetrieben als angemessen angesehen.
§ 197 AO	Adressierung der Prüfungsanordnung	5 K 3109/00	U	02	04.12.	Zweifel über den Inhaltsadressaten eines Steuerbescheides können durch Auslegung behoben werden. Bei der Auslegung des Verwaltungsaktes kommt es darauf an, wie der Bekanntgabeadressat den Verwaltungsakt unter Berücksichtigung der Gründe und sonstiger Umstände verstehen durfte und musste. Es genügt nicht, wenn der Inhaltsadressat nur erraten werden kann. Zweifel gehen zu Lasten der Behörde. Aus dem Verwaltungsakt muss bestimmt, unzweideutig und vollständig hervorgehen, an wen er sich richtet. Fehler in der Bezeichnung des Steuerschuldners können nicht durch Richtigstellung im weiteren Verfahren geheilt werden, auch nicht dadurch, dass sich der Empfänger als Adressat angesehen hat.
§ 200 Abs. 2, Abs. 3 AO	Ort der Außenprüfung	4 K 1689/96 AO	U	98	08.01.	Der Steuerpflichtige hat die Zur Außenprüfung benötigten Unterlagen in seinen Geschäftsräumen oder, soweit ein zur Durchführung der Außenprüfung geeigneter Geschäftsraum nicht vorhanden ist, in seinen Wohnräumen oder an Amtsstelle vorzulegen. Dem FA steht kein Ermessen bei der Auswahl des Prüfungsortes zu, soweit ein geeigneter Geschäftsraum vorhanden ist. Es muss jedoch über einen Antrag des Stpfl. die Prüfung an einem anderen Ort (hier: beim Steuerberater) durchzuführen, nach pflichtgemäßem ermessen entscheiden. Nach dem Sinn und Zweck der Norm, die das Ermessen einräumt, sind die maßgeblichen Gesichtspunkte tatsächlicher und rechtlicher Art zu berücksichtigen. Die Auenprüfung dient der Ermittlung der steuerlichen Verhältnisse des Stpfl. selbst, wobei sich die Prüfung nicht nur auf Bücher und andere Urkunden beschränkt sondern auch eine Betriebsbesichtigung umfassen kann.
§ 200 (2) AO	Ort der Außenprüfung	5 V 2717/01	Bs	02	11.02.	Nach § 200 Abs. 2 AO hat der Stpfl. die für die Besteuerung erheblichen Unterlagen in seinen Geschäftsräumen oder, soweit ein zur Durchführung der Außenprüfung geeigneter Raum nicht zur Verfügung steht, in seinen Wohnräumen oder an Amtsstelle vorzulegen. Der Steuerpflichtige hat die betreffenden Unterlagen grundsätzlich in seinen Geschäftsräumen vorzulegen, wenn dort ein geeigneter Raum zur Durchführung der Außenprüfung vorhanden ist. Eine Pflicht zur Vorlage an einem anderen Ort besteht danach nur, sofern kein geeigneter Raum vorhanden ist. Die Aufzählung der Prüfungsorte schließt nicht aus, dass in Ausnahmefällen die Unterlagen auch an einem anderen Ort eingesehen werden können, wenn der Steuerpflichtige dies beantragt und ein schützenswertes Interesse an der Durchführung der Prüfung an einem anderen Ort gegeben ist. Liegt ein solcher Antrag vor hat die Behörde nach ihrem Ermessen zu entscheiden. Hierbei sind die Interessen des Steuerpflichtigen mit denen des FA gegeneinander abzuwägen. Bei einer Ermessensentscheidung über einen anderen Ort sind die Gesichtspunkte tatsächlicher und rechtlicher Art zu berücksichtigen, die nach Sinn und Zweck der Norm, die das Ermessen einräumt, maßgeblich sind. Unbequemlichkeiten organisatorischer Art, die mit der nach § 200 Abs. 2 AO bezweckten Aufklärung an Ort und Stelle notwendigerweise verbunden sind, muss der Stpfl. hinnehmen, wenn sie nicht unzumutbar sind.
§ 200 AO	Ort der Außenprüfung	4 K 1952/00	U	02	28.05.	Der Finanzbehörde steht diesbezüglich kein Ermessen bei der Auswahl des Prüfungsortes zu. Sie muss jedoch über einen Antrag des Steuerpflichtigen, die Prüfung an einem anderen als den in § 200 Abs. 2 AO genannten Orten durchzuführen, nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden.

§	Stichwort	Geschäftszeichen	U, Bd, Bs	Jahr	Datum	Inhalt des Urteils/Beschlusses/Bescheides des FG des Landes Brandenburg
						Ob vorhandene Geschäftsräume zur Durchführung der Außenprüfung geeignet sind, richtet sich nicht allein nach der objektiven Beschaffenheit der in Betracht kommenden Räume. Vielmehr sind bei der Auslegung des Begriffs „geeigneter Geschäftsraum“ i.S.d. § 200 Abs. 2 AO die persönlichen und betrieblichen Belange des Steuerpflichtigen gegen die Interessen des Prüfers an einem Raum abzuwägen, in dem er die Prüfung unter guten Arbeitsbedingungen möglichst rasch und reibungslos abwickeln kann. Unbequemlichkeiten organisatorischer Art, die mit der nach § 200 Abs. 2 AO bezweckten Aufklärung an Ort und Stelle notwendigerweise verbunden sind, muss der Steuerpflichtige dabei hinnehmen, sofern sie nicht unzumutbar sind. Der Vortrag, infolge eigener Fuhrtätigkeit selten in den Geschäftsräumen zu sein reicht nicht aus, um in der Prüfung vor Ort eine erhebliche und damit unzumutbare Beeinträchtigung des betrieblichen Ablaufs zu sehen.
§ 201 AO	Schlussbesprechung	2 V 1494/99/ K	Bs	99	30.09.	Wenn eine Schlussbesprechung nicht stattgefunden hat, hat dies keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Bescheide. Der Verstoß gegen § 201 AO führt nicht zur Nichtigkeit der Verwaltungsentscheidung im Sinne des § 125 AO. Gemäß § 126 Abs. 1 Nr. 3 AO sind Verfahrensfehler, die nicht zur Nichtigkeit führen, unter anderem dann unbeachtlich, wenn die erforderliche Anhörung eines Beteiligten nachgeholt wird. Tatsächlich ist die diesbezügliche Nachholung in dem gesamten Verwaltungsverfahren möglich.
§ 201 Abs. 1 AO, § 15 EStG	Buchführung, Abgrenzung Gewerbe/LuF, Schlussbesprechung	4 K 2382/98 E, SR, G	U	00	19.04.	Gem. § 15 Abs. 2 EStG ist ein Gewerbebetrieb jede selbständige nachhaltige Tätigkeit, die mit Gewinnerzielungsabsicht ausgeübt wird und sich als Bestätigung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt und u.a. nicht als Ausübung von Land- und Forstwirtschaft anzusehen ist. Eine Tätigkeit wird nachhaltig ausgeübt, wenn sie in Wiederholungsabsicht unternommen wird. Im entschiedenen Einzelfall ist nicht ersichtlich, dass bei Durchführung einer Schlussbesprechung eine andere Entscheidung in der Sache hätte getroffen werden können.
	unvollständige FA-Akten, Beweislast des FA	1 V 978/98 U	Bs	98	03.07.	Streitig war die Unternehmertätigkeit des Stpfl., sie konnte jedoch nicht geklärt werden, da FA unvollständige Akten dem FG vorgelegt hat.
	mangelnde Mitwirkung des FA	5 V 2442/00	Bs	00	20.12.	Ohne Vorlage der Betriebsprüfungsakte vermag der Senat die Rechtmäßigkeit der Prüfungsfeststellungen nicht zu erkennen.
§ 4 BpO	Inhaltsadressat bei beendeter Personengesellschaft, Zulässigkeit der Außenprüfung, Prüfungszeitraum, Anforderung von Unterlagen	3 K 1906/00	U	02	08.01.	In welchem - auch zeitlichem - Umfang im Einzelfall eine Prüfung angeordnet wird, steht im Ermessen der Finanzbehörde, die jedoch die BpO als ermessensregelnde Verwaltungsanweisung zu beachten hat. Der in § 4 Abs. 3 BpO geregelte Prüfungszeitraum kann drei zusammenhängende Besteuerungszeiträume übersteigen, wenn u.a. mit nicht unerheblichen Steuernachforderungen oder -erstattungen zu rechnen ist. Bei nachträglicher Erweiterung des Prüfungszeitraums ist eine ergänzende Prüfungsanordnung zu erlassen. Die während einer Außenprüfung vom Prüfer gegenüber dem Steuerpflichtigen erlassene schriftliche Aufforderung, bestimmte Fragen zu beantworten sowie genau bezeichnete Belege, Verträge und Konten vorzulegen, ist i.d.R. kein Verwaltungsakt, wenn sie ausschließlich der Ermittlung steuermindernder Umstände dient und deshalb nicht erzwingbar ist. Dies gilt nicht, wenn der Steuerpflichtige die Aufforderung nach ihrem objektiven Erklärungsinhalt als Maßnahme zur Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Einleitung eines Erzwingungsverfahrens verstehen musste.
§ 4 EStG	Verträge zwischen nahen Angehörigen, Betriebsausgabenabzug	4 V 113/99 E, G	Bs	99	17.03.	Betriebsausgaben, die auf Verträgen zwischen nahen Angehörigen beruhen, sind nach der ständigen Rechtsprechung nur dann anzuerkennen, wenn sie einem Fremdvergleich standhalten, dass heißt, wenn sie auch Dritte, deren Interessen nicht gleichwertig sind, vergleichbar abgeschlossen hätten und wenn diese Verträge auch tatsächlich durchgeführt worden sind. Rückwirkende Vereinbarungen sind steuerrechtlich nicht anzuerkennen, da klare und ernsthaft gewollte Vereinbarungen für die Zukunft getroffen werden müssen.

§	Stichwort	Geschäftszeichen	U, Bd, Bs	Jahr	Datum	Inhalt des Urteils/Beschlusses/Bescheides des FG des Landes Brandenburg
§ 7 Abs. 1 EStG	Praxiswert, Abschreibung	2 K 153/95 E	U	95	18.10.	Nach § 7 Abs. 1 S. 1 und S. 2 EStG kann der Stpfl.. bei Wirtschaftsgütern, deren Verwendung oder Nutzung zur Erzielung von Einkünften sich erfahrungsgemäß auf einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstreckt, jeweils für ein Jahr den Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten absetzen, der bei gleichmäßiger Verteilung dieser Kosten auf die Gesamtdauer der Verwendung oder Nutzung auf ein Jahr entfällt. Der Praxiswert ist die über den Substanzwert einer freiberuflichen Praxis hinausgehende Gewinnaussicht, die sich aus dem Vertrauen der Mandanten bzw. Patienten in die Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit des Praxisinhabers ergibt. Erwirbt ein Stpfl.. entgeltlich einen Praxiswert, so kann er ihn nach § 7 Abs. 1 S. 1 EStG abschreiben und die entsprechenden Beträge als Betriebsausgaben berücksichtigen.
§ 15 Abs. 2 EStG	Abgrenzung Land- und Forstwirtschaft zum Gewerbebetrieb	3 V 2383/98 E, AO, G, SR	Bs	99	25.03.	Abgrenzung Land- und Forstwirtschaft zum Gewerbebetrieb; Gem. § 15 Abs. 2 EStG ist ein Gewerbebetrieb jede selbständige nachhaltige Tätigkeit, die mit Gewinnerzielungsabsicht ausgeübt wird und sich als Betätigung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt und u.a. nicht als Ausübung von Land- und Forstwirtschaft anzusehen ist. Eine Tätigkeit wird nachhaltig ausgeübt, wenn sie in Wiederholungsabsicht unternommen wird.
§ 8 KStG	Beweislast, vGA	2 V 2674/99	Bs	00	24.01.	Im Grundsatz ist die Finanzbehörde für die Voraussetzungen einer verdeckten Gewinnausschüttung darlegungs- und beweispflichtig.
§ 17 UStG	Eidesstattliche Versicherung als Beweismittel	3 K 272 / 98 U,E	U	99	28.01.	Bei der Abgabe einer eigenen eidesstattlichen Versicherung handelt es sich um kein für ein Klageverfahren zulässiges Beweismittel, da die betreffende Behauptung vollbewiesen werden muss. Umsatzsteuerlich ist ein Entgelt uneinbringlich, wenn die Forderung nicht durchsetzbar erscheint. Ändert sich die Bemessungsgrundlage z.B. nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 UStG, muss der Unternehmer, der den Umsatz ausgeführt hat, den dafür geschuldeten Steuerbetrag berichtigen, und zwar - ohne Rückwirkung - für den Besteuerungsabschnitt, in dem die Änderung eingetreten ist.